GEMEINDE KARTITSCH
Bezirk Lienz-Tirol

KUNDMACHUNG

ZAHL: *GR 32/2025*
KARTITSCH: *18.12.2025*

Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Beschlüsse gefasst, welche im Sinne der Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung hiermit kundgemacht wird.

Tagesordnungspunkt 2) 11 Anwesende
Protokollgenehmigung

Beschluss: 10 Anwesende (GV Heinz Bodner stimmt aufgrund der Abwesenheit bei der 31. GR Sitzung nicht mit)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch beschließt die Protokolle der 31. Gemeinderatssitzung in der vorliegenden Form.

Art der Abstimmung: offen Mit 10 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Tagesordnungspunkt 3) 11 Anwesende
Beratung und allfällige Beschlussfassung - Steuern, Abgaben, Verordnungen 202

Steuern, Abgaben, Verordnungen TOP 3

GEMEINDEABGABEN
(Steuern, Gebühren Abgaben und Beiträge)
Wirksamkeit ab 01.01.2026 lt. Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2025

Abgabenart	Gemeinderatsbeschluss		Hebesätze - Sätze (inkl. Ust.)	
Grundsteuer A	20.12.2011		500	v. H. d. Messbetrages
Grundsteuer B	20.12.2011		500	v. H. d. Messbetrages
Kommunalsteuer			3%	wird erhoben
Breitbandanschluss	16.12.2025		€ 350,00	LWL Anschlussgebühr 2026
				inkl. Spleißbox
Fahrtkosten Kindergarten	17.12.2024		€ 120,00	
Bauschutt	17.12.2024		€ 80,00/m³	
Splitt	17.12.2024		€ 50,00/m³	

Beschluss a) Steuern und Abgaben: 11 Anwesende

Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch beschließt die Steuern und Abgaben in der vorliegenden Form:

Art der Abstimmung: offen	Mit	gegen 0	Stimmen bei 0	Stimmenenthaltung

Beschluss b) Verordnungen 11 Anwesende

Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch beschließt folgende Verordnungen „Neu“ mit Gültigkeit ab 01.01.2026.

- Abfallgebührenverordnung
- Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages
- Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe
- Friedhofsbenützungsgebührenverordnung
- Kanalbenützungsgebührenverordnung
- Wasserbenützungsgebührenverordnung
- Hundesteuerverordnung

Verordnungsblatt für die Gemeinde Kartitsch

Jahrgang 2025 **Kundgemacht am 18. Dezember 2025**

2. **Abfallgebührenverordnung**

2. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kartitsch vom 16.12.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1
Abfallgebühren

Die Gemeinde Kartitsch erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2
Grundgebühr

(1) Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

a) Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der Grundgebühr wird die Art, Zahl und Größe der einem Grundstück zugewiesenen Behälter sowie der Abfuhrintervall festgelegt. Beim Müllsacksystem ist die Grundgebühr mit dem Bezug der zugewiesenen Müllsäcke abgegolten.

b) Folgende Behältnisse für die 14-tägige und 4-wöchentliche öffentliche Müllabfuhrordnung werden bereitgestellt:

Restmüll:

40 Liter Sack, 70 Liter Sack, Container mit 80, 120, 240, 660 und 800 Liter

c) Die Grundgebühr beträgt pro Liter 0,176 Euro; der Nachkauf eines 40 l Müllsack 5 Euro, der Nachkauf eines 70 l Müllsack 6 Euro

(2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit 1. Jänner 2026 wirksam.

§ 3
Weitere Gebühr

Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

a) als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der weiteren Gebühr wird die Art, Zahl und Größe der auf dem Grundstück tatsächlich entleerte Müllbehälter, im Falle der Ausfolgung von Müllsäcken nach der Zahl der ausgefolgten Müllsäcke, festgelegt.

b) Beim Müllsacksystem ist die weitere Gebühr mit dem Bezug der zugewiesenen Müllsäcke abgegolten.

c) Die weitere Gebühr beträgt pro Liter Restmüll:

1. Bei 14-tägiger Abfuhr 0,080 Euro
2. Bei 4-wöchiger Abfuhr 0,094 Euro

§ 4
Vorschreibung

Die Vorschreibung der Abfallgebühren erfolgt einmal jährlich.

§ 5
Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

www.ris.bka.gv.at

2 von 2

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllgebührenordnung vom 24.02.2010, kundgemacht vom 24.02.2010 bis 17.03.2010, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Außerlechner Josef

www.ris.bka.gv.at

Verordnungsblatt für die Gemeinde Kartitsch

Jahrgang 2025 **Kundgemacht am 18. Dezember 2025**

3. **Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages**

3. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kartitsch vom 16.12.2025 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Kartitsch erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,47 v.H. des für die Gemeinde Kartitsch von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.12.2024, kundgemacht vom 18.12.2024 bis 02.01.2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Außerlechner Josef

Verordnungsblatt für die Gemeinde Kartitsch

Jahrgang 2025 **Kundgemacht am 18. Dezember 2025**

4. **Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe**

4. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kartitsch vom 16.12.2025 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe

Aufgrund des § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes - TVAG, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausgleichsabgabe

Die Gemeinde Kartitsch erhebt eine Ausgleichsabgabe.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.12.2024, kundgemacht vom 18.12.2024 bis 02.01.2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Außerlechner Josef

Verordnungsblatt für die Gemeinde Kartitsch

Jahrgang 2025 **Kundgemacht am 18. Dezember 2025**

5. **Friedhofsbenützungsgebührenverordnung**

5. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kartitsch vom 16.12.2025 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Kartitsch erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, Verlängerungsgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

	Kartitsch	St. Oswald
a) ein Einzelgrab	165,-- Euro	165,-- Euro
b) ein Einzelgrab mit Tieferlegung	275,-- Euro	
c) ein Familiengrab	550,-- Euro	330,-- Euro
d) ein Kindergrab	165,-- Euro	165,-- Euro
e) eine 2er Urnennische	300,-- Euro	
f) eine 4er Urnennische	500,-- Euro	

§ 3

Verlängerungsgebühr

Die Verlängerungsgebühr für 20 Jahre beträgt:

	Kartitsch	St. Oswald
a) ein Einzelgrab	135,-- Euro	135,-- Euro
b) ein Einzelgrab mit Tieferlegung	220,-- Euro	
c) ein Familiengrab	440,-- Euro	275,-- Euro
d) ein Kindergrab	135,-- Euro	135,-- Euro
e) eine 2er Urnennische	220,-- Euro	
f) eine 4er Urnennische	300,-- Euro	

Die Verlängerungsgebühr für 10 Jahre beträgt:

	Kartitsch	St. Oswald
a) ein Einzelgrab	70,-- Euro	70,-- Euro
b) ein Einzelgrab mit Tieferlegung	110,-- Euro	
c) ein Familiengrab	220,-- Euro	140,-- Euro
d) ein Kindergrab	70,-- Euro	70,-- Euro
e) eine 2er Urnennische	110,-- Euro	
f) eine 4er Urnennische	150,-- Euro	

§ 4

Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt € 100.

(2) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte beträgt für ein Grab 600,-- Euro, für eine Urne 275,-- Euro.

(3) Die Gebühr für Urnenausstattung beträgt 900,-- Euro

§ 5

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.12.2024, kundgemacht vom 18.12.2024 bis 02.01.2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Außerlechner Josef

Verordnungsblatt für die Gemeinde Kartitsch

Jahrgang 2025 **Kundgemacht am 18. Dezember 2025**

6. **Kanalbenützungsgebührenverordnung**

6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kartitsch vom 16.12.2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Kartitsch erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind Garagen, soferne diese nicht an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind und untergeordnete Nebengebäude wie Geräteschuppen und Gartenhäuschen.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,77 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Die Mindestanschlussgebühr für jedes an die Kanalisationsanlage anzuschließende Objekt beträgt 2.641,-- Euro.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,69 Euro pro Kubikmeter.

(2) Nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden für die Viehtränke bestimmte Wassermengen. Diese sind mit einem Subzähler zu erfassen. Ebenfalls nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden die für Rasen- und Gartenbewässerung bzw. für Balkonblumen verwendete Wassermenge. Diese werden durch eine pauschale Freiwassermenge von 10m³/Jahr pro angeschlossenem Wohn- oder Betriebsobjekt abgegolten. Anstelle dieser pauschalen Freiwassermenge kann über Antrag und auf Kosten des Antragstellers an geeigneter Stelle ein Subzähler eingebaut werden. Auf diese Zähler finden die Bestimmungen der §§ 4 und 5 sinngemäß Anwendung. Die Freiwassermenge wird nur gewährt, wenn auf gegenständlicher Liegenschaft ein Hauptwohnsitz gemeldet ist. Weiters wird die Freiwassermenge nur gewährt, wenn der Mindestverbrauch pro Jahr 20 m³ beträgt.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist einmal jährlich vorzuschreiben.

§ 5

Gebührenschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 12.05.2009, kundgemacht vom 22.06.2009 bis 09.07.2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Außerlechner Josef

Verordnungsblatt für die Gemeinde Kartitsch

Jahrgang 2025 **Kundgemacht am 18. Dezember 2025**

7. **Wasserbenützungsgebührenverordnung**

7. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kartitsch vom 16.12.2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Kartitsch erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(3) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,-- Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,80 Euro pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt pro Jahr bei:

3 m³ Zähler	Euro 8,00
10 m³ Zähler	Euro 12,00
20 m³ Zähler	Euro 15,00

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind jährlich vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührenschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserbenützungsgebührenordnung vom 25.07.2023, kundgemacht vom 26.07.2023 bis 09.08.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Außerlechner Josef

Verordnungsblatt für die Gemeinde Kartitsch

Jahrgang 2025 **Kundgemacht am 18. Dezember 2025**

8. **Hundesteuerverordnung**

8. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kartitsch vom 16.12.2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Kartitsch erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund pro Jahr 70,00 Euro. Die Mehrkosten für jeden weiteren Hund betragen 100,00 Euro.

(2) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

(3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabenanspruches

Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabenanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt einmal jährlich.

§ 5

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einhebung einer Hundesteuer vom 18.12.2018, kundgemacht vom 19.12.2018 bis 3.1.2019, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Außerlechner Josef

Art der Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenenthaltung

Tagesordnungspunkt 4) 11 Anwesende

Beratung und allfällige Beschlussfassung - HH-Voranschlag Gemeinde Kartitsch 2026

Beschluss: 11 Anwesende

Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch beschließt den Haushaltsvoranschlag 2026 in der vorliegenden Form:

Haushaltsvoranschlag Gemeinde Kartitsch 2026	
1. Ergebnisvoranschlag	**Euro**
Summe Erträge	2.465.900
Summe Aufwendungen	2.437.000
Nettoergebnis	28.900
2. Finanzierungsvorschlag	
Summe Einzahlungen operative Gebarung	2.416.800
Summe Auszahlungen operative Gebarung	1.938.500
Geldfluss aus der operativen Gebarung	478.300
Summe Einzahlungen investive Gebarung	189.400
Summe Auszahlung investive Gebarung	649.900
Geldfluss aus der investiven Gebarung	-460.500
Nettofinanzierungssaldo	17.800
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Kredit)	0
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	34.300
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-34.300
Veränderung an Zahlungsmitteln	-16.500

Art der Abstimmung: offen Mit 10 gegen 0 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung

Tagesordnungspunkt 5) 11 Anwesende

Beratung und allfällige Beschlussfassung - Mittelfristplan Gemeinde Kartitsch

Beschluss: 11 Anwesende

Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch beschließt den Mittelfristplan für 2027 – 2030 in der vorliegenden Form.

Mittelfristplan 2027 - 2030					
Jahr	**Grund**	**GAF**	**sonst. Förderungen**	**Gemeinde**	**Gesamt**
2027	Dorfplatz	50.000,00			50.000,00
	Gemeindestraßen	150.000,00		20.000,00	170.000,00
2028	TLF-FF Kartitsch		80.000,00	20.000,00	100.000,00
	Gemeindestraßen	150.000,00			150.000,00
2029	Gemeindestraßen	200.000,00	50.000,00		250.00,00
2030	Gemeindestraßen	200.000,00	50.000,00		250.000,00

Art der Abstimmung: offen Mit 10 gegen 0 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung

Tagesordnungspunkt 6) 11 Anwesende

Beratung und allfällige Beschlussfassung - HH-Voranschlag Immo KG und Mittelfristplan

Beschluss a) **Haushaltsvoranschlag** 11 Anwesende

Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch stimmt dem vorliegenden Haushaltvoranschlag der „Gemeinde Kartitsch Immobilien KG“ für das Haushaltsjahr 2026 zu.

Im ordentlichen Haushalt: Einnahmen von 22.100,00
Ausgaben von 22.100,00

Art der Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Beschluss b): **Mittelfristplan Immo KG 2027 – 2030:** 11 Anwesende

Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch beschließt den vorgelegten Mitterfristplan der „Gemeinde Kartitsch Immobilien KG“ 2027 - 2030

2027:	**Einnahmen:**	**€ 22.200,00**
	Ausgaben:	**€ 22.200,00**
2028:	**Einnahmen:**	**€ 22.300,00**
	Ausgaben:	**€ 22.300,00**
2029:	**Einnahmen:**	**€ 22.400,00**
	Ausgaben:	**€ 22.400,00**
2030:	**Einnahmen:**	**€ 22.500,00**
	Ausgaben:	**€ 22.500,00**

Art der Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Beschluss über den Antrag des Bgmstv. Peter Lusser hinsichtlich der Gründung eines Ausschusses betreffend Neugestaltung der Förderungen:

Beschluss: 11 Anwesende

Bgmstv. Peter Lusser stellt den Antrag für die Neugestaltung der Förderungen einen Ausschuss zu bilden.

Art der Abstimmung: offen Mit 4 gegen 6 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung

Tagesordnungspunkt 7) 11 Anwesende

Beratung und allfällige Beschlussfassung - Landwirtschaftsförderung 2025

Beschluss: 11 Anwesende

Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch beschließt, zur Sicherung der flächendeckenden Bewirtschaftung einen Bewirtschaftungsbeitrag für das Jahr 2025 zu gewähren. Antragsberechtigt sind alle landwirtschaftlichen Betriebe, die eine landwirtschaftliche Fläche bewirtschaften bzw. Vieh halten. Pro Hektar bzw. pro GVE werden € 8,00 ausbezahlt.
Die Erhebung der Daten erfolgt über die Vorlage des AMA-Mehrfachantrags 2025 (Düngerrechner - ha und GVE Rechner-Vieh GVE) bzw. für Landwirte, die keinen AMA-Mehrfachantrag stellen, durch Vorlage nachvollziehbarer Daten bis zum 31.3.2026.

Weiters wird die Förderung auch für die Almfutterflächen der in der Gemeinde Kartitsch einliegenden Agrargemeinschaften (AGM Hollbruck, AGM Schuster und AGM Boden-Erschbaum) gewährt. Für diese Flächen werden pro Hektar € 6,00 ausbezahlt.

Art der Abstimmung: offen Mit 10 gegen 0 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung

Tagesordnungspunkt 8) 11 Anwesende

Beratung und allfällige Beschlussfassung - Deckelung Kassenstärker 2026 auf € 106.000,00

Beschluss: 11 Anwesende

Der in der Gemeinderatssitzung vom 28.10.2025 unter Tagesordnungspunkt 8 gefasste Beschluss betreffend die Aufnahme eines Kassenstärkers (Betriebsmittelkredit, Konto-Nr. 3.020.069) wird dahingehend abgeändert, dass die maximale Kredithöhe auf € 106.000,00 festgesetzt wird.
Es wird ausdrücklich festgehalten, dass sämtliche bisherigen Kreditkonditionen – insbesondere Zinssatz,

Laufzeit, Rückzahlungsmodalitäten sowie sonstige vertragliche Bestimmungen – durch diese Anpassung unberührt bleiben und unverändert weitergelten.

Art der Abstimmung: offen	Mit 11	gegen 0	Stimmen bei 0	Stimmenthaltung

Tagesordnungspunkt 9) 11 Anwesende

Beratung und allfällige Beschlussfassung - Änderung Flächenwidmungsplan-Obstanser Seehütte

Auflage: 11 Anwesende

Auf Antrag des Österreichischen Alpenvereines, Sektion Austria, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1763 KG Kartitsch von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Schutzhütte – S-8“ gem. § 43.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP durch 4 Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Kartitsch zur Einsichtnahme aufzulegen.

Art der Abstimmung: offen	Mit 11	gegen 0	Stimmen bei 0	Stimmenthaltung

Beschluss: 11 Anwesende

Auf Antrag des Österreichischen Alpenvereines, Sektion Austria, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1763 KG Kartitsch von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Schutzhütte – S-8“ gem. § 43.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP und der Erläuterungen. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine negative Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Art der Abstimmung: offen	Mit 11	gegen 0	Stimmen bei 0	Stimmenthaltung

Tagesordnungspunkt 10) 11 Anwesende

Beratung und allfällige Beschlussfassung - Verordnung für Förderung von Solar- und Bioheizanlagen bzw. Baukostenzuschuss

Beschluss a) Förderung für Solar- und Bioheizungsanlagen 11 Anwesende

Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch beschließt die am 20.11.2001 unter Top 5 beschlossene Verordnung für die Gewährung der Förderung für Solar- und Heizungsanlagen mit Wirksamkeit vom 01.01.2026 aufzuheben.

Art der Abstimmung: offen Mit 9 gegen 1 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung

Beschluss b) Förderung Baukostenzuschuss 11 Anwesende

Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch beschließt den am 15.12.1995 unter Top 7 beschlossenen „Baukostenzuschuss" für 50% des Baumassenanteils für alle erteilten Baubewilligungen mit Wirksamkeit ab 01.01.2026 aufzuheben.

Art der Abstimmung: offen Mit 8 gegen 2 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung

Tagesordnungspunkt 11) 11 Anwesende

Beratung und allfällige Beschlussfassung - Änderung der Dienstzeiten - Gemeindeamt

Beschluss: 11 Anwesende

Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch beschließt die Dienstzeiten im Gemeindeamt Kartitsch wie folgt:

Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag:	**07:00 – 12:00 Uhr**	**und**	**13:00 – 17:00 Uhr**
Freitag:	**08:00 – 12:00 Uhr**		

Bürgerservice/Parteienverkehr:

Montag bis Mittwoch:	**07:00 – 12:00 Uhr**		
Donnerstag:	**07:00 – 12:00 Uhr**	**und**	**13:00 – 17:00 Uhr**
Freitag:	**08:00 – 12:00 Uhr**		

Art der Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Angeschlagen am: **18.12.2025**

DER BÜRGERMEISTER

Josef Außerlechner

Abgenommen am: